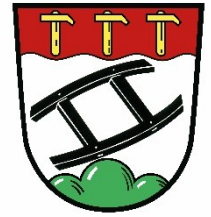


# Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach während der Corona-Pandemie



**Stand: 11.03.2021**

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 gibt der Markt Maroldsweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

## **1. Vorbemerkungen**

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Maroldsweisach „an der Kirche“, Maroldsweisach „an der Schule“, Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen) des Marktes Maroldsweisach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Der Markt Maroldsweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

## **2. Information der Betroffenen**

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach wird den Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern bekannt gegeben.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

## **3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen**

### **3.1 Öffentlichkeit**

Wir bitten, auf die Veröffentlichung von Bestattungsterminen zu verzichten.

### **3.2 Ort**

Trauerfeiern können in den Kirchen, sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

### **3.3 Teilnehmerzahl**

In Gebäuden und im Freien bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

### **3.4 Hygienemaßnahmen**

#### **3.4.1 Mund-Nasen-Bedeckung**

Auf dem gesamten Gelände der Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach ist für die Dauer der gesamten Beisetzung eine FFP2-Maske zu tragen. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

#### **3.4.2 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf**

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

#### **3.4.3 Kondolenzlisten**

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

### **4. Maßnahmeneinhaltung**

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Maroldsweisach, 17.03.2021

- Friedhofsverwaltung -